

CB-KOMMENTAR

„BGH stellt bußgeldmindernde Wirkung eines Compliance Management Systems in Aussicht“

PROBLEM

In der Fachwelt wurde lange auf eine höchstrichterliche Klärung dieser Frage gewartet. Endlich ist sie da: Der 1. Strafsenat des BGH hat nunmehr ausgeführt, dass für die Höhe der Unternehmensgeldbuße entscheidend ist, ob im Unternehmen ein effizientes Compliance Management System („CMS“) implementiert wurde. Damit stellt der BGH erstmals ausdrücklich fest, dass der Aufbau eines effizienten Compliance Management Systems haftungsmindernde Wirkung haben kann – d. h. eine Verringerung der Bußgelder für Unternehmen, die sich um ein effizientes CMS bemühen, ist möglich!

Dies muss unserer Einschätzung nach zwangsläufig auch für die Bemessung der Bußgelder gegen Organe der Unternehmensleitung nach § 130 OWiG gelten.

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Urteil des BGH lag folgender Sachverhalt zu Grunde (verkürzt): Ein deutsches Unternehmen tätigte ein Geschäft, das auf unzulässigen Absprachen beruhte. In diesem Zusammenhang wurden Provisionen gezahlt, die später entgegen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG als Betriebsausgabe deklariert wurden.

Das Landgericht München I verhängte u. a. gegen das Unternehmen ein Bußgeld i. H. v. 175.000 EUR nach § 30 Abs. 1 OWiG. Der BGH hatte sich als Revisionsinstanz auch mit der Höhe der Unternehmensgeldbuße zu befassen. Er hob die Geldbuße wegen rechtsfehlerhafter Bemessung auf und nahm dies zum Anlass, erstmals wie folgt auf eine bußgeldmindernde Wirkung eines Compliance Management Systems hinzuweisen:

Bußgeldmindernde Wirkung eines CMS:

1. Für die Bemessung der Geldbuße ist u. a. bedeutend, inwieweit ein Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat.
2. Das CMS muss auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein.
3. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob ein Unternehmen in Folge eines (Straf-) Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.

Darüber hinaus forderte der BGH das neue Tatgericht dazu auf, die Vorschriften des § 30 Abs. 3, § 17 Abs. 4 S. 1 OWiG in den Blick zu nehmen, nach denen die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Tat gezogen worden ist, übersteigen soll.

PRAXISFOLGEN

Dieses Urteil stellt einen Meilenstein in der Compliance-Diskussion dar. Denn endlich werden von höchstrichterlicher Seite die enormen Anstrengungen eines Unternehmens, ein Compliance Management System aufzubauen oder zu verbessern, honoriert. Die zweite wichtige Erkenntnis für die Compliance-Praxis ist, dass es sich zu *jedem Zeitpunkt*, und gerade auch *während* eines laufenden Verfahrens lohnt, das System zu prüfen und zu verbessern. Besonders wichtig ist dabei, die im Einzelfall bestehenden rechtlichen Anforderungen an ein CMS zu erfüllen *und* die Prozesse zu optimieren.

Führt man sich die Höhe möglicher Geldbußen vor Augen (das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen aus der Geldbuße erlangt hat, übersteigen), sind dagegen die Anstrengungen, ein CMS ganzheitlich aufzubauen bzw. zu verbessern, verschwindend gering, zumal ein CMS auch eine Haftungsvermeidung/-verringerung für die Organe der Unternehmensleitung bspw. nach § 130 OWiG und § 93 Abs. 2 S. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG mit sich bringen kann.

AUTOREN



Dr. Sophie Luise Bings ist Rechtsanwältin und Expertin in allen Compliance-relevanten Fragestellungen. Einer ihrer Beratungsschwerpunkte ist die Haftungsvermeidung für Organe der Unternehmensleitung und die Vermeidung/Verringerung von Bußgeldern für Unternehmen durch Aufbau/Verbesserung von Compliance-Strukturen. Darüber hinaus unterstützt sie ihre Mandanten beim Aufklären interner Verdachtsfälle und bei der Vermeidung externer Compliance-Risiken wie bspw. in M&A-Transaktionen, beim Joint Venture Partner oder durch den Geschäftspartner.



Markus Link ist Partner im Bereich Audit & Assurance bei Deloitte und leitet den Bereich Corporate Governance Assurance. Er verfügt über langjährige Erfahrung als Wirtschaftsprüfer internationaler Konzerne und betreut kapitalmarktorientierte Unternehmen im Rahmen gesetzlicher Abschlussprüfungen sowie bei der Prüfung von Corporate-Governance-Systemen.